

Weniger Urlaub für Corona-Kurzarbeiter: Das müssen Sie jetzt wissen

von Mark Otten



Berlin/Düsseldorf. Wer in Kurzarbeit ist, kann einen geringeren Urlaubsanspruch haben, das hat ein Gericht entschieden. Was Angestellte und Arbeitgeber nun wissen müssen.

Mit dem Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat erstmals eine höhere Instanz in Deutschland darüber entschieden, wie es um den Urlaubsanspruch von Angestellten in vollständiger Kurzarbeit während der Corona-Pandemie steht. Das Ergebnis: Die Kurzarbeit reduziert nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch den Urlaubsanspruch (Aktenzeichen: 6 Sa 824/20).

Um welchen Fall geht es?

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin in Teilzeit, die seit Jahren bei einem Betrieb in der Systemgastronomie beschäftigt ist. Laut Arbeitsvertrag stehen der Frau 14 Urlaubstage zu. Der Betrieb hatte wegen der Corona-Pandemie mehrfach und auch für volle Monate "Kurzarbeit Null" angemeldet - dabei wird die Arbeit vollständig eingestellt. Deshalb senkte der Arbeitgeber den Urlaubsanspruch um 2,5 Tage auf 11,5 Tage. Die Angestellte klagte. Sie argumentierte, dass die Kurzarbeit nicht ihr Wunsch gewesen und nicht mit Freizeit gleichzusetzen sei. Doch das Gericht gab dem Arbeitgeber Recht. Eine Kürzung von 3,5 Arbeitstagen wäre gar korrekt gewesen, hieß es.

Wie kam es zu dem Urteil?

Das LAG beruft sich auf Europäisches Recht. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht während "Kurzarbeit Null" der europäische Mindesturlaubsanspruch aus der Richtlinie 2003/88/EG nicht. Kurz gesagt: Wer gar nicht arbeitet, erwirbt auch keinen Anspruch auf Erholung.

Tobias Werner, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin, sagte unserer Redaktion: "Das Urteil überrascht mich nicht." Seiner Erfahrung nach sei die anteilige Kürzung von Urlaub bei "Kurzarbeit Null" während des vergangenen Corona-Jahres bereits gängige Praxis gewesen.

Aus Sicht der LAG ist "Kurzarbeit Null" nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen, bei der Angestellte ihren vollen Urlaubsanspruch behalten. Stattdessen habe das Gericht entschieden, dass man "Kurzarbeit Null" "eher mit einer Teilzeitbeschäftigung vergleichen" könne, bei der eine "anteilige Urlaubskürzung ohne Weiteres zulässig ist", so Werner.

Verlieren nun alle Angestellten in Kurzarbeit Urlaubstage?

Eher nicht, denn die Entscheidung betrifft nur den Fall von "Kurzarbeit Null". In diesem Fall, so das LAG, können Arbeitgeber den Jahresurlaub für jeden vollen Monat Kurzarbeit um ein Zwölftel kürzen. Rechtsanwalt Werner sagte: "In diesem Fall sind die beiderseitigen Leistungspflichten, vergleichbar der Freizeit in einem Teilzeitarbeitsverhältnis, aufgehoben. Und nur für diesen speziellen Fall behandelt das Gericht die Kurzarbeit wie Freizeit." Deshalb sind Angestellte, die nur anteilig in Kurzarbeit sind, nach aktueller Rechtsprechung nicht betroffen. Sie erbrachten ihre Arbeitsleistung eben anteilig und bei vollem Urlaubsanspruch, so Werner.

Welche Folgen drohen nun?

Aus Sicht von Rechtsanwalt Werner steht fest: "Viele Arbeitgeber werden sich durch die Entscheidung des LAG Düsseldorf in ihrer bisherigen Praxis bestätigt sehen und den Urlaubsanspruch im Fall von 'Kurzarbeit Null' anteilig kürzen." Bis zur abschließenden Klärung durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) solle dies zwischen Arbeitgeber und Angestellten jedoch ausdrücklich geregelt werden, rät der Arbeitsrechtler.

Kann mir genehmigter Urlaub genommen werden?

Aus Werners Sicht ist das nicht möglich. Es gilt: Bewilligter Urlaub kann nicht zurückgenommen werden. Haben Arbeitgeber trotz "Kurzarbeit Null" den Angestellten den gesamten Jahresurlaub bereits bewilligt, gibt es daran nichts zu rütteln.

Ich bin in Kurzarbeit - können mir Urlaubstage gestrichen werden?

Ja, wenn der Betrieb mindestens einen vollen Monat in "Kurzarbeit Null" ist und noch nicht alle Urlaubstage bewilligt worden sind, kann der Arbeitgeber diese anteilig anziehen.

Können Urlaubstage nachträglich gestrichen werden?

Ob Angestellte im Jahr 2020 für Monate in "Kurzarbeit Null" waren, spielt nun keine Rolle mehr. Werner sagte: "Eine rückwirkende Kürzung der Urlaubstage für 2020, etwa durch Rückzahlung oder Verrechnung mit aktuellem Urlaub, ist unzulässig." Auch hier gilt, dass genehmigter Urlaub nicht zurückgenommen werden kann.

Was sagen Arbeitnehmervertreter?

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hatte bereits mehrfach erklärt: "Nach Überzeugung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sind Arbeitgeber nicht berechtigt, den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch aufgrund der konjunkturbedingten Kurzarbeit zu kürzen, wie es aus Anlass der Corona-Krise vermehrt aufgetreten ist." Dieses Verhalten würde den Betriebsfrieden stören. Arbeitnehmervertreter werden das Urteil wohl anfechten.

Wie geht es nun weiter?

Das LAG hat die Revision zum BAG in Erfurt zugelassen, das vermutlich bald zu dem Thema entscheiden wird. Arbeitsrechtler Werner rechnet nicht mit einer Überraschung: "Vieles spricht dafür, dass Erfurt die Entscheidung des LAG Düsseldorf bestätigt und der Arbeitgeber auch in dritter Instanz Recht behält."

Weiterlesen:

- Steuererklärung 2020: Mit diesen Tricks sparen Kurzarbeiter Steuern
- Arbeiten im Homeoffice: Welche Kosten der Arbeitgeber übernimmt

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.